



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der niedersächsischen Bowling - Jugend e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Delmenhorst.
- 1.3. Er ist im Amtsgericht Oldenburg unter der Register-Nr. 200158 eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Zur Vereinfachung wird in dieser Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines die männliche Sprachform verwandt.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein zur Förderung der niedersächsischen Bowling-Jugend e.V. ist eine am Bowlingsport interessierte Gemeinschaft von Frauen, Männern und Jugendlichen zum Zweck der finanziellen Unterstützung aller im Landessportbund Niedersachsen e.V. gemeldeten Bowlingspieler / -innen (bis einschließlich 18 Jahre). Junioren / -innen (bis einschließlich 23 Jahre) können auf Beschluss des Vorstandes gefördert werden..
- 2.2. Die genaue Definition der zuschussfähigen Anträge regelt die Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3.4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3.1. gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag, der die Anerkennung der Satzung voraussetzt, ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Austritt durch schriftliche Kündigung mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende oder durch Ausschluss auf Grund satzungswidrigen Verhaltens durch den Vorstand.
Hiergegen kann das Mitglied Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Gibt die Mitgliederversammlung der Beschwerde statt, wird die Mitgliedschaft fortgesetzt.
- 4.4. Die Mitgliederübersicht wird (bei schriftlicher Zusage des einzelnen Mitgliedes) auf der offiziellen Seite des Bowlingverbandes Niedersachsen e.V. (BVN) veröffentlicht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Mitgliederversammlung.
- 5.2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Rahmen der Landesjugendmeisterschaften des BVN statt. Der Vereinsvorsitzende beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Auch aus Gründen, die der Vorstand zu begründen hat, ist es ihm möglich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
- 6.5. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wählt aus ihrer Reihe die Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung hat Änderungen an der Satzung, der Geschäftsordnung zu beschließen.
- 7.4. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 7.5. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung umfasst zudem mindestens folgende Punkte:
- a) Anträge
 - b) Entlastung des Vorstandes gem. § 7.2. und dessen Neuwahl alle 2 Jahre.
 - c) Festlegung der Jahresbeiträge.
- 7.6. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung kann mit dreiviertel der Stimmen die Vereinsauflösung beschließen. In der Einladung zu einer solchen Versammlung ist auf den Auflösungsantrag besonders hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.
- 8.1.1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister
- 8.1.2. der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) und zwei Beisitzern
 - c) die gewählten Jugendsprecher des BVN können beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Vorstandsfunktionen im Bowlingverband Niedersachsen e.V. haben.
- 8.3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von ihm auszuführen.
- 8.4. Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandmitgliedern zusammen. Er ist mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8.5. Die Kontenführung des Vereines obliegt dem Schatzmeister.
- 8.6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam handelnd vertreten.
- 8.7. Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Kündigungen sowie Mitgliederaufnahmen und - Ausschlüsse sowie ggfs. Arbeitsverträge bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- 8.8. Der Geschäftsführer hat das Recht - und auf Verlangen des Vorstandes - die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1. Die Geschäftsvorgänge des Vereines kontrollieren zwei Kassenprüfer.
9.2. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach einem Jahr scheidet der erste Kassenprüfer aus, der Zweite rückt zum ersten Prüfer auf. Ein zweiter Kassenprüfer wird neu gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Protokolle

- 10.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
10.2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden vom Schatzmeister geführt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 11.1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
a) Mitgliedsbeiträge
b) Spenden
c) Zuwendungen von Sponsoren
11.2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung notwendig.
11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den BVN mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 25. März 2006 in Verden beschlossen.